

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2012

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2012, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.04.2013 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 06.02.2013, ZI. KA-11510/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Nachweis über
vereinbartes Kosten-
pauschale

Im Rahmen der lfd. Gebarungskontrolle wurde die Auszahlung von Sachkosten für Aufwendungen im Zusammenhang mit den Vorbereitungen anlässlich der Ausstellung „20 Jahre Andechsgalerie“ geprüft.

Es handelte sich dabei um eine von einem Kurator der Ausstellung übermittelte Abrechnung eines mit dem Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum vereinbarten Pauschalbetrages für eine Recherche-reise nach Wien (Auto) über € 1.000,00 sowie die Abgeltung für Büroaufwand in Höhe von € 600,00. Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung bezüglich etwaiger schriftlicher Aufzeichnungen betreffend die vereinbarten Pauschalbeträge sowie einer Aufstellung über die verrechneten Kosten erklärte der Referent des Stadtarchivs/Stadtmuseums, dass der in Rede stehende Betrag mündlich vereinbart worden sei.

Die Kontrollabteilung empfahl, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz zukünftig Vereinbarungen jeglicher Art schriftlich zu dokumentieren und darüber hinaus drauf zu achten, dass den Rechnungen (auch bei Pauschalen) eine betragliche Aufstellung über den tatsächlichen Aufwand beigelegt wird.

In der Stellungnahme dazu erläuterte der Referent des Stadtarchivs/Stadtmuseums die Sachlage ausführlich und versicherte, in Zukunft darauf zu achten, dass die Kosten entsprechend dokumentiert werden.

Beitrag zu Jubiläumsfeierlichkeiten

Im Zusammenhang mit einer von der Stadtgemeinde Innsbruck dem Verein „Initiative Kranebitten“ gewährten finanziellen Unterstützung für die Ausrichtung von Jubiläumsfeierlichkeiten, welche über die Vp. Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben abgewickelt worden war, vertrat die Kontrollabteilung die Auffassung, dass diese Zuwendung Subventionscharakter hat und deshalb aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der städt. Subventionstöpfe zu bedienen gewesen wäre.

Im Anhörungsverfahren wurde ausgeführt, dass der angesprochene Verein anlässlich des Jubiläums mehrere Veranstaltungen eigenständig organisiert und anstelle eines eigenen Empfanges bzw. Beitrages für jede einzelne Jubiläumsfeier seitens der Stadt Innsbruck einen Gesamtbetrag erhalten habe. Zusammenfassend wurde jedoch festgehalten, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung pro futuro selbstverständlich nachgekommen werde.

Tiroler Kostüm

Im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Tiroler Kostüms für eine Bedienstete aus dem Büro der Bürgermeisterin hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass das der Dienstnehmerin für die Teilnahme an diversen Veranstaltungen überlassene Kleidungsstück nicht unter den Begriff einer typischen Berufsbekleidung im Sinne des EStG (1988) bzw. des ASVG subsumiert werden kann. Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass es sich im Gegenstandsfall um einen aus dem Dienstverhältnis zugeflossenen Vorteil handelt, welcher einer den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerlichen Behandlung zugeführt hätte werden müssen.

Im Anhörungsverfahren wurde angemerkt, dass die Wahrnehmung und Einschätzung der Kontrollabteilung richtig sei. Der VwGH lege nämlich bekanntlich in solchen Fragen einen sehr strengen Prüfungsmaßstab an, was in der Konsequenz bedeute, dass eine Abzugsfähigkeit in Abrede gestellt werde, sobald eine Privatverwendung von Kleidung auch nur grundsätzlich denkbar und möglich sei.

Im konkret vorliegenden Fall sei allerdings festzuhalten, dass eine Niederschrift zwischen dem damaligen Vorgesetzten und der betroffenen Kollegin klarstelle, dass das Kleid tunlichst im Büro zu verwahren sei und nur dienstlich verwendet werden dürfe. Eine Privatverwendung scheine damit ausgeschlossen zu sein..

Weiters sei festzuhalten, dass ihr das Kostüm nicht zugewendet worden sei und es nach wie vor im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Innsbruck stehe. Die Kollegin könne also das Kostüm weder verkaufen

Snacks und Getränke für städt. Mitarbeiter

oder sonst wie darüber verfügen und sie müsse es auf Verlangen der Stadt Innsbruck retournieren. Nach Dafürhalten der geprüften Dienststelle habe daher kein Zufluss stattgefunden, welcher Einkommensteuer oder Sozialversicherungsbeiträge auslöse. Es sei maximal ein Vorteil aus der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung entstanden, der mit dem ortsüblichen Preis anzusetzen wäre.

Im Zuge der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung betreffend den Rückersatz vorgestreckter Auslagen anlässlich des Kaufes von Snacks und eines Getränkes, welche im Rahmen einer Feier von städt. Bediensteten konsumiert worden waren, bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese Ausgaben nicht als „Freiwilliger Sozialaufwand“ in der Postenklasse 59 verbucht worden sind.

In ihrer Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass künftig verstärkt auf eine richtige Zuordnung geachtet werde.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Im Zeitraum zwischen 01.10.2012 und 31.12.2012 haben Vertreter der Kontrollabteilung an 6 Haftbrief freigaben teilgenommen. Bei einem Bauvolumen von € 670.617,08 belief sich die Haftbrief gesamtsumme auf € 36.781,82.

Relevante Umstände für eine notwendige Inanspruchnahme der Haftungsrücklässe konnten in keiner Begehung festgestellt werden.

4 Vergabekontrollen

Im Verlauf des IV. Quartals 2012 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 3 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von rd. € 255.157,62 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012) angehobenen Subschwellewerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren mit keiner der geprüften Vergaben überschritten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.04.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.04.2013 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck,
IV. Quartal 2012

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.04.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.04.2013 zur Kenntnis gebracht.